



# HANDWERK BW Kompakt

## Beschäftigung von Mitarbeitenden

Dieses Merkblatt enthält Informationen über: Betriebsnummer + Meldung zur Sozialversicherung + Umlageverfahren U1 und U2 + Lohnsteueranmeldung + Mini-Jobs + Midi-Jobs + staatliche Zuschüsse + Arbeitsverträge

### **Hinweis zu eventuellen Nachforderungen und Strafbarkeit:**

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen und sich hieraus ergebende Anmeldepflichten genau. Sozialversicherungsbeiträge können bei unterlassener oder fehlerhafter Anmeldung bis zu 4 Jahre rückwirkend nachgefordert werden. Ebenso kann eine Strafbarkeit wegen Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen in Betracht kommen.

Bei unterlassener Anmeldung zu den berufsspezifischen Urlaubs- und Lohnausgleichskassen wie z.B. der SOKA-Bau, der Malerkasse oder der SOKA-Dach können Beiträge bis zu 3 Jahren rückwirkend geltend gemacht werden.

### **Vor der Einstellung ausländischer Beschäftigter:**

Überprüfung der Staatsbürgerschaft und der Ausweisdokumente, um illegale Beschäftigung zu vermeiden

- EU-Bürger, Personen aus Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz haben uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit und können ohne weiteres eingestellt werden.
- Bei Arbeitnehmern aus nicht EU-Staaten (z. B. Geflüchtete oder Personen aus dem Westbalkan) sollten Betriebe die Beschäftigungsmöglichkeit im Vorfeld abklären.

weitere Informationen: erhalten Sie bei Ihrer Innung, dem Fachverband, Ihre Handwerkskammer oder die Bundesagentur für Arbeit. Weitere Informationen finden Sie unter [www.make-it-in-germany.com](http://www.make-it-in-germany.com) (im „Quick-Check“).

➔ Ggf. Überprüfung sonstiger relevanter Dokumente, z.B. Fahrerlaubnis bei Fahrern, Meisterbrief bei Betriebsleiter

### **Meldungen bei der Sozialversicherung und Lohnsteueranmeldung**

Wenn Sie Mitarbeiter vorübergehend oder dauerhaft beschäftigen, müssen Sie diese zur Sozialversicherung anmelden und entsprechende Beiträge abführen. An das Finanzamt müssen Sie Lohn-, Kirchensteuer und

Solidaritatzuschlag uberweisen. Dabei mussen Sie das ELStAM-Verfahren (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) anwenden.

So sehen die einzelnen Schritte aus:

➔ Betriebsnummer: Die Betriebsnummer beantragen Sie beim [Betriebsnummern-Service](#) der Bundesagentur fur Arbeit.

➔ Anmeldung zur Sozialversicherung

Sie mussen **innerhalb von sechs Wochen** nach Beschaftigungsaufnahme Ihren Mitarbeiter zur Sozialversicherung anmelden, sonst droht ein Bugeld.

Im Baugewerbe, Gebaudereinigungsgewerbe, der Fleischwirtschaft und anderen Branchen besteht eine Pflicht zur Sofortmeldung an die Deutsche Rentenversicherung

Spatere Anmeldungen, Um- oder Abmeldungen erfolgen an die Krankenkasse Ihres Mitarbeiters. Monatlich ist auch ein Beitragsnachweis uber Hohe und Aufteilung der uberwiesenen Sozialversicherungsbeitrage zu ubermitteln.

Beitrage zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung uberweisen Sie ebenfalls an die Krankenkasse Ihres Mitarbeiters. Diese leitet die Beitrage an die anderen Sozialversicherungstrager weiter. Vertiefende Informationen erhalten Sie von den Krankenkassen.

➔ Umlageverfahren U1 und U2

Das Umlageverfahren U1 und U2 zur Entgeltfortzahlung sorgt innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung dafur, dass die finanziellen Belastungen eines Betriebes durch Krankheit oder durch Mutterschaftszeiten abgedeckt werden. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung fur Arbeitgeber, die Mitglied in der Ausgleichskasse sind. Sie zahlen monatlich einen Fixbetrag an die Krankenkasse. Diese springt dann ganz oder teilweise ein, wenn Sie Entgeltfortzahlung leisten mussen.

➔ Lohnsteueranmeldung

Lohnsteuer und Kirchensteuer und ggf. Solidaritatzuschlag mussen Sie fur Ihren Mitarbeiter monatlich bis spatestens zum zehnten Tag des Folgemonats bei dem fur Sie zustandigen Finanzamt anmelden und abfuhren.

Die Meldung muss auf elektronischem Weg (ELSTER oder uber gangige Abrechnungsprogramme mit den entsprechenden Schnittstellen) erfolgen.

Der Lohnsteuerkarte Ihres Mitarbeiters entnehmen Sie die Informationen, die Sie zur Berechnung der Abgaben an das Finanzamt benotigen. Als Arbeitslohn gelten alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem

Beschäftigungsverhältnis zufließen. Dazu gehören z.B. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, bestimmte Leistungen, die Sie für die Zukunftssicherung Ihrer Arbeitnehmer erbringen, Entlohnungen für Überstunden und Sonntagsarbeit, sog. Sachbezüge (z.B. Deputate). Besondere Regelungen zur Lohnsteuer gibt es bei Teilzeitbeschäftigten und Aushilfskräften etc.

**Tipp:**

- Hilfe bei der Berechnung der Beiträge bietet der unentgeltliche [Abgabenrechner](#) des Bundesfinanzministeriums
- Legt ein Arbeitnehmer die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht vor, müssen Sie für diesen die Steuerabzugsbeträge nach Steuerklasse VI berechnen.
- Für jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für das jeweilige Kalenderjahr führen. Hier sind unter anderem Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie die einbehaltene Lohnsteuer einzutragen. Das Lohnkonto müssen Sie am Jahresende abschließen und spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer an das Finanzamt übermitteln.

➔ Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

Melden Sie Ihren Mitarbeiter bei der zuständigen Berufsgenossenschaft an. Durch eine Mitgliedschaft ist man automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung registriert. Die Leistungen der Berufsgenossenschaft umfassen Prävention von Berufskrankheiten, Unfallentschädigung, Rehabilitationsmaßnahmen und finanzielle Absicherung der Familien. Sie hilft Ihnen auch bei der Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen des jeweiligen Arbeitsplatzes. Bitte klären Sie zudem ab, ob eine Pflichtvorsorge (z. B. bei bestimmten Gefahrenstoffen wie Asbest) notwendig ist.

➔ Anmeldung bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse

In den Berufsgruppen des Bauhauptgewerbes, des Maler- und Lackiererhandwerks, des Dachdeckerhandwerks und in vergleichbaren Berufen ist es notwendig, mit der jeweiligen berufsspezifischen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse Kontakt aufzunehmen, um den Arbeitnehmer ggf. dort anzumelden.

➔ Vorlage der Urlaubsbescheinigung des vorherigen Arbeitgebers

Lassen Sie sich eine Urlaubsbescheinigung des letzten Arbeitgebers Ihres neuen Mitarbeiters geben. Damit können Sie feststellen, wieviel Urlaub er bereits beim früheren Arbeitgeber erhalten hat. So können Sie vermeiden, dass der Urlaub doppelt gewährt wird. Fehlt eine Urlaubsbescheinigung, dürfen Sie sich beim vorherigen Arbeitgeber erkundigen.

### Besonderheiten bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen

➔ Mini-Jobs (Informationen bei der [Minijob-Zentrale](#))

Geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“) liegt bei einem Arbeitsentgelt von 538,00 € monatlich (ab 01.01.2024) (ab 01.01.2025: 556 Euro) oder weniger vor. Dringend zu beachten ist in diesem Zusammenhang das seit 01.01.2015 gültige Mindestlohngesetz.

➔ Kurzfristige Beschäftigung

➔ Eine kurzfristige Beschäftigung liegt grundsätzlich vor, wenn diese von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die Höhe des Verdienstes ist dabei unerheblich.

Für beide Formen einer geringfügigen Beschäftigung gilt, dass pauschalierte Sozialabgaben an die Knappschaft-Bahn-See gezahlt werden müssen, die deutlich niedriger sind als die regulären Sätze.

➔ Midi-Jobs (erweiterter Niedriglohnsektor)

Wenn Sie Ihrem Mitarbeiter zwischen 538,01 € und 2.000 € (ab 01.01.2024) (ab 01.01.2025: zwischen 556,01 € und 2000 €) bezahlen, bewegt er sich im sogenannten Übergangsbereich. Sie als Arbeitgeber zahlen hier zwar den vollen Arbeitgeberanteil, für den Arbeitnehmer reduzieren sich jedoch die Sozialabgaben. Die Zahlungen gehen an die jeweilige Krankenkasse des Arbeitnehmers.

### Tipp: Staatliche Hilfen und Zuschüsse für Arbeitgeber

Wenn Sie bestimmte Personengruppen einstellen, besteht die Möglichkeit, staatliche Hilfen in Form von Lohnzuschüssen und der Übernahme von Kosten in Anspruch zu nehmen. Die Bundesagentur für Arbeit berät Sie hierzu umfassend. Ihren Partner vor Ort finden Sie auf der [Homepage](#).

### Erste Schritte im Betrieb:

- Arbeitssicherungsunterweisung:  
Der Arbeitgeber hat eine Arbeitssicherheitsunterweisung vor Beginn der Beschäftigung durchzuführen und mit einer Unterschrift des Arbeitnehmers gegenzeichnen zu lassen. Anschließend muss die Unterweisung 1 x im Jahr erfolgen. Abweichend davon ist bei Auszubildenden eine halbjährliche Unterweisung erforderlich.
- Gesundheitszeugnis/Erstbelehrungsschein bei Berufsgruppen, die im Lebensmittelbereich tätig sind, vorlegen lassen: Bei Berufsgruppen im Lebensmittelbereich (Bäcker- oder Fleischerhandwerk) muss ein Nachweis über die Erstbelehrung/Gesundheitszeugnis vorliegen. Eine Folgebelehrung ist alle 2 Jahre nötig.
- Hygienebelehrung bei Einstellung in Lebensmittelbetrieben und Folgebelehrung jährlich durch den Arbeitgeber
- Führerscheinkontrolle: mindestens 1 x im Jahr

Sofern der Arbeitnehmer dauerhaft oder auch nur kurzfristig ein Fahrzeug von Ihnen verwendet, sollten Sie die gültige Fahrerlaubnis überprüfen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Führerschein im Original einzusehen und die Einsichtnahme zu dokumentieren.

- Datenschutz: Schriftliche Einwilligung für die Datenverarbeitung beim Arbeitnehmer einholen.

### Arbeitsvertrag

Ab dem 1. Januar 2025 können die wesentlichen Vertragsbedingungen eines Arbeitsverhältnisses **elektronisch in Textform übermittelt werden, d.h. in PDF-Form als E-Mail-Anhang**. Sie müssen dabei sicherstellen, dass dieses Dokument für den Arbeitnehmer **jederzeit zugänglich** ist und er diesen speichern und ausdrucken kann. Zudem müssen Sie vom Arbeitnehmer einen **Empfangsnachweis** einholen.

In manchen Ausnahmefällen gilt aber weiterhin die **Schriftform**. Sie müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen also zwingend schriftlich an den Arbeitnehmer übergeben:

- wenn der Arbeitnehmer **Sie dazu auffordert**,
- wenn Sie jemanden im **Baugewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe** oder in einem der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) genannten Gewerbe einstellen,
- wenn Sie einen Arbeitnehmer **befristet einstellen** (dies gilt nicht für Arbeitsverträge, die mit Erreichen des Rentenalters enden; weiterhin kann die Schriftform bei Befristungsabreden durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden),
- oder wenn Sie ein **nachvertragliches Wettbewerbsverbot** vereinbaren möchten.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen können gemäß dem Nachweisgesetz mit einem Bußgeld belegt werden. Wir empfehlen daher dringend, den Arbeitsvertrag **vor Arbeitsbeginn** entweder per E-Mail zu verschicken und einen **Empfangsnachweis** einzuholen und **abzuspeichern** oder, wenn die Schriftform erforderlich ist, einen schriftlichen Vertrag **vor Arbeitsbeginn** abzuschließen. Dies gilt insbesondere für geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

#### **Tipp:**

Die baden-württembergischen Handwerksorganisationen stellen Ihnen aktuelle Arbeitsvertragsmuster zur Verfügung. Diese finden Sie [hier](#).

Sind Sie aufgrund existierender Tarifverträge an andere tarifrechtliche Regelungen (wie z. B. Branchenmindestlöhne) gebunden, müssen diese im Arbeitsvertrag berücksichtigt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Innung, den Fachverband oder Ihre Handwerkskammer. Die beiden erstgenannten stellen auch weitere Arbeitsvertragsmuster, die speziell auf die Bedürfnisse Ihres Gewerks ausgerichtet sind (z. B. tarifvertragliche Besonderheiten), zur Verfügung.

## Checkliste: Beschäftigung von Mitarbeitenden

Die Checkliste dient der Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<b>1. Vor der Beschäftigung</b>	entfällt	Zu erledigen/Kontakt aufnehmen	erledigt
Staatsbürgerschaft und Ausweisdokumente prüfen			
Gesundheitszeugnis (bei Berufsgruppen - die im Lebensmittelbereich tätig sind)			
ggf. staatliche Hilfen und Zuschüsse für Arbeitgeber im Vorfeld abklären			
Beschäftigungsart klären (befristete Beschäftigung ohne Sachgrund, geringfügige Beschäftigung, kurzfristige Beschäftigung)			
Arbeitsvertrag vorbereiten			
ggf. Zustimmung Betriebsrat zur Einstellung bei mehr als 20 Beschäftigten			
Rücksendung Bewerbungsunterlagen abgelehnter Bewerber			
<b>2. Dokumente/Nachweise Arbeitnehmer bei Einstellung</b>			
Steueridentifikationsnummer			
Nachweis Versicherungsnummer (Sozialversicherungsausweis)			
Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse			
Bankverbindung des Arbeitnehmers für die Lohnüberweisung			
Unterlagen über vermögenswirksame Leistungen			
Kopie des Ausweises ggf. Arbeitserlaubnis			
ggf. Urlaubsbescheinigung vom vorherigen Arbeitgeber			
Nachweis /Arbeitsvertrag über die wesentlichen Vertragsbedingungen			
ggf. Nachweis der Elternschaft			

ggf. Nachweis Schwerbehinderung			
ggf. Gesundheitszeugnis			
ggf. Fahrerlaubnis bei Nutzung der Firmenfahrzeuge			
ggf. Personalfragebogen			
<b>3. Arbeitnehmer anmelden</b>			
Betriebsnummer beantragen			
Anmeldung zur Sozialversicherung, gegebenenfalls Sofortmeldung beachten.			
Lohnsteueranmeldung			
Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft			
Mithilfe der Berufsgenossenschaft Gefährdungsbeurteilungen erstellen			
ggf. bei der Urlaubskasse anmelden			
<b>4. Arbeitsschutz und betriebliche Abläufe</b>			
Arbeitssicherungsunterweisung: vor Beginn der Beschäftigung durchführen			
ggf. Ausstattung mit Schutzkleidung			
ggf. Überlassung von Schlüsseln, Zugangschip, Zugangscodes, Dienstplan, Zuweisung Spind			
Einweisung in Maschinen/Kasse			
Einweisung in betriebliche Abläufe wie Pausenregelung, Zeiterfassung, Urlaubsplanung, Verhalten bei Krankheit, Ansprechpartner			
ggf. Übergabe einer Begrüßungsmappe			